

Sofidel Germany GmbH
Geschäftsführer
Unterm Bahnhof 10
98574 Schmalkalden

nachrichtlich:
Sofidel Germany GmbH

Schönfelder Straße 1
39596 Arneburg

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Hier: Direkteinleitung von Abwasser der Papierfabrik in Arneburg in die Elbe

Halle, 06. Dezember 2022

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
405.5.1-62631-2022-0066

Bearbeitet von:

██████████@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Tel.: (0345) 514-██████████

Fax: (0345) 514-2798

aufgrund Ihres Antrags vom 14.09.2022 wird der Sofidel Germany GmbH der

5. Änderungsbescheid

mit dem Zeichen 405.5.1-62631-90-02-22

zur gehobenen wasserrechtliche Erlaubnis des Landesverwaltungsamtes vom 30. Januar 2006 (Zeichen 405.5-62631-63-02-05), zuletzt geändert durch 4. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 14. April 2022 (Zeichen 405.5.1-62631-90-01-21) erteilt.

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen

ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

I. Entscheidungen

I.1 Der Punkt I.4.3 der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird geändert und erhält die folgende Fassung (Änderungen fett markiert).

„4.3 Am Ablauf der Abwasseranlage, in der das Abwasser aus der Herstellung von Papier und aus der Wasseraufbereitung letztmalig behandelt wird, sind nachstehende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5)	50 mg/l	Qualifizierte Stichprobe
Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b)	20 mg/l	Qualifizierte Stichprobe
Stickstoff, gesamt - als Summe von Ammonium-, Nitrit-, und Nitratstickstoff (N _{ges})	5 mg/l	Qualifizierte Stichprobe
Phosphor, gesamt (P _{ges})	2,0 mg/l	Qualifizierte Stichprobe
Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	155 mg/l 171 kg/d	Qualifizierte Stichprobe
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	410 mg/l 451 kg/d	Qualifizierte Stichprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l 1,1 kg/d	Qualifizierte Stichprobe

Dabei gelten für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren die Analysen- und Messverfahren nach Anlage 1 zu § 4 AbwV und für die Einhaltung der Anforderungen die Regelungen nach § 6 AbwV in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweilige Schadstofffracht ergibt sich aus einer Multiplikation des Konzentrationswertes der qualifizierten Stichprobe mit dem Volumen des Abwasserstroms, der mit der Probenahme korrespondiert.

Des Weiteren dürfen im Abwasser am Ablauf der Abwasseranlage folgende Jahresmittelwerte nicht überschritten werden.

Parameter	Jahresmittelwerte
Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b)	0,15 kg/t
Abfiltrierbare Stoffe (AfS)	0,35 kg/t
Phosphor, gesamt (P _{ges})	0,012 kg/t
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1,5 kg/t
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	50 g/t

Hierfür sind die Parameter

- *) CSB und AfS täglich,
- *) TN_b und P_{ges} wöchentlich sowie
- *) AOX einmal alle 2 Monate

in der 24-Stunden-Mischprobe zu messen. Die produktionsspezifischen Frachtwerte (kg/t bzw. g/t) ergeben sich für den jeweiligen Parameter aus dem Verhältnis der Schadstofffracht zur Produktion, die dem Zeitraum der Probenahme zuzurechnen ist. Die Schadstofffrachten ergeben sich aus einer Multiplikation des Konzentrationswerts der 24-Stunden-Mischprobe mit dem Volumen des Abwasserstroms in 24 Stunden, der mit der Probenahme korrespondiert.

Die Ergebnisse der Messungen nach Anhang 28 Teil H Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a und b AbwV sowie nach Anhang 28 Teil H Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a AbwV stehen den Ergebnissen staatlicher Überwachung gleich. § 6 Absatz 1 AbwV findet keine Anwendung.“

- I.2 Der Punkt II.3 der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird geändert und erhält die folgende Fassung (Änderungen fett markiert).

„3. **Selbstüberwachung**

- 3.1 Der Zustand und der Betrieb der Abwasseranlagen, die Abwasserbeschaffenheiten und die Einleitungsstelle (Auslaufbauwerk) in die Elbe sind regelmäßig und im erforderlichen Umfang zu überwachen, wobei das zur **Selbstüberwachung** eingesetzte Personal über eine ausreichende Fachkenntnis verfügen muss. Die **Selbstüberwachung** der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage hat mindestens entsprechend der **Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO)** in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

3.1.1 **Abweichend vom** Umfang der Mindestanforderungen der **SÜVO**, sind noch nachstehende **Selbstüberwachungsmaßnahmen** durchzuführen.

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Kontrollhäufigkeit
Standort der Abwasserbehandlungsanlage	Lufttemperatur	täglich
Anlagen zur Wasseraufbereitung und zur Abwasserbehandlung	Verbrauch an Betriebs- und Hilfsstoffen bzw. Chemikalienverbrauch je Anlage/Anlagenteil	monatlich
Zulauf Abwasser aus der Herstellung von Papier	Abwassermengen AOX Abwassertemperatur pH-Wert	täglich halbjährlich täglich täglich
Zulauf Abwasser aus der Grundwasseraufbereitung	Abwassermengen AOX As pH-Wert	täglich monatlich vierteljährlich täglich
Zulauf Abwasser aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	Abwassermengen AOX As pH-Wert	täglich monatlich halbjährlich täglich
Ablauf Abwasserbehandlungsanlage	Abwassermenge As	täglich halbjährlich
Ablauf Abwasserbehandlungsanlage aus der 24-Stunden-Mischprobe	CSB AfS BSB ₅ TN _b P _{ges} AOX Blei Cadmium Kupfer Nickel Quecksilber Zink	täglich täglich wöchentlich wöchentlich wöchentlich 1-mal alle 2 Monate jährlich jährlich jährlich jährlich jährlich jährlich
vor Einleitung in die Elbe	Abwassertemperatur pH-Wert	kontinuierlich kontinuierlich

Die Parameter pH-Wert und Abwassertemperatur vor Einleitung in die Elbe können auch am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ermittelt werden. Wird jedoch am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage eine Abwassertemperatur von 30,0 °C überschritten, dann ist die Abwassertemperatur an der Einleitungsstelle bzw. vor Einleitung in die Elbe zu messen und aufzuzeichnen.

Die kontinuierlich zu messenden Daten sind im System aufzuzeichnen, wobei täglich die maximal gemessenen Werte bzgl. Abwassertemperatur und pH-Wert in das Betriebstagebuch einzutragen sind. Bei Störungen der kontinuierlichen Messung sind die Parameter Abwassertemperatur und pH-Wert alternativ mindestens einmal täglich von der Stichprobe zu messen.

3.1.2 Abweichend vom Umfang der Mindestanforderungen der **SÜVO** ist am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage der Parameter CSB oder TOC von der qualifizierten Stichprobe nicht monatlich zu analysieren. Hierfür sind vierteljährlich die Parameter CSB und TOC aus einer qualifizierten Stichprobe zu bestimmen und das jeweilige CSB/TOC – Verhältnis zu ermitteln.

3.1.3 Das Betriebstagebuch nach § 3 SÜVO ist ausschließlich vom Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz zu führen und mindestens einmal jährlich gegenzuzeichnen.

3.1.4 Die Probenahmezeiten (Probeentnahmezeiten) sind ausschließlich bei der Durchführung der Abwasserprobenahmen von der Stichprobe und/oder qualifizierten Stichprobe im Betriebstagebuch zu erfassen.

3.1.5 Entgegen Art und Umfang der Überwachung nach Anlage 1 SÜVO ist die Trübung (anstelle der Sichttiefe) im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage aus der 24-Stunden-Mischprobe zu messen.

3.2 Zur Durchführung der o.g. Messungen sind dem Stand der Technik entsprechende Messgeräte einzusetzen, welche in regelmäßigen Abständen entsprechend den Angaben der Fach- bzw. Herstellerfirmen zu überprüfen und zu warten sind.

3.3 Zusätzlich zu den Aufzeichnungen nach **§ 3 SÜVO** hat das Betriebstagebuch noch folgende Angaben zu enthalten:

- Zeitpunkt der Überprüfung der Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen oder -geräte mit Angabe der Prüfergebnisse, der vorgenommenen Auswechselungen und Reparaturen

- besondere Vorkommnisse (wie z.B. Störfälle und Havarien) nach Art, Zeitpunkt und Dauer; Zeitpunkt und Empfänger von Informationen über besondere Vorkommnisse sowie der angeordneten/getroffenen Maßnahmen
- Zeitpunkt von Reinigungs- und Wartungsarbeiten an Anlagenteilen, die für den Betrieb der Abwasseranlage bedeutsam sind
- Zeitpunkt und Ergebnis der Kontrollen des baulichen Zustands einschließlich Dichtheitsüberprüfungen von Abwasseranlagen bzw. Anlagenteilen
- Nachweis über eingesetzte Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Herstellerangaben, welche Stoffe in den eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffen enthalten sind
- Verbrauch an Betriebs- und Hilfsstoffen bzw. Chemikalienverbrauch im Bereich Wasseraufbereitung und Abwasserbehandlung
- Feststellung des Reststoffanfalls, Beseitigung und Verwertung, Entsorgungsnachweise/Verwertungsnachweise.“

I.3 Der Punkt II.5.4 der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird geändert und erhält die folgende Fassung (Änderungen fett markiert).

„5.4 Der zuständigen Wasserbehörde **sind zusätzlich zu den Formblättern nach § 5 SÜVO** jeweils bis zum 31. März des laufenden Jahres die in einem Bericht zusammengefassten **Ergebnisse der Selbstüberwachung und des Anlagenbetriebs** des vorangegangenen Jahres zu übergeben.

Dieser **Selbstüberwachungsbericht** hat folgende Angaben zu beinhalten:

- Produktionsmengen der Papierfabrik
 - tägliche Gesamtmengen – produktunabhängig – in t/d
 - jährliche Produktionsmengen je hergestelltes Produkt (Toilettenpapier, Küchenpapier, Taschentuchpapier) in t/a
- Abwassermengen der Zuläufe zur Abwasserbehandlungsanlage und vom Gesamt-abwasser
 - pro Tag
 - pro Monat
 - pro Jahr
- Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe
 - tabellarische Darstellung der Einzeluntersuchungsergebnisse
 - Mittel- und Höchstwerte
 - Probenahmearten
 - Analysenmethoden und Maßnahmen zur analytischen Qualitätssicherung
- produktionsspezifische Frachtwerte

- für die Parameter CSB und abfiltrierbare Stoffe in kg/t je Tag
- für die Parameter TN_b und Pges in kg/t je Woche
- Angaben zur Abwasserbehandlungsanlage
 - Auslastung
 - Wirkungsgrad
- Art und Menge des im Papiermaschinenwasserkreislauf eingesetzten Abwassers aus der Kesselspeisewasseraufbereitung bei teilweiser Verwertung
- Zeitpunkt und Ergebnis erfolgter Kontrollen des baulichen Zustands einschließlich Dichtheitsüberprüfungen (sofern durchgeführt)
- Reststoffe, Reststoffanfall und -entsorgung nach Reststoffart und -menge
- aufgetretene Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse und veranlasste Gegenmaßnahmen
- kurze Darstellung wesentlicher im Bezugszeitraum durchgeführter baulicher und technischer Veränderungen in der Papierfabrik soweit diese Auswirkungen auf Menge und Zusammensetzung des Abwassers haben.

Die Eigenkontrolldaten, die durch Betriebsstörungen beeinflusst sind, sind in diesem Bericht zu kennzeichnen und gesondert auszuwerten.

Auf die Eintragung der im Blatt 3 Spalten 4 und 5 der Formblätter zur Zusammenfassung der Ergebnisse der Selbstüberwachung für Abwasserbehandlungsanlagen gemäß Anlage 1 SÜVO geforderten Daten zum Abwasserdurchfluss an Trockenwettertagen kann verzichtet werden.“

II. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten hat die Sofidel Germany GmbH zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

III. Begründung

A.

Die Sofidel Germany GmbH betreibt am Standort „Industrie- und Gewerbepark Altmark“ eine Papierfabrik zur Herstellung von Toiletten-, Küchen und Taschentuchpapier mit einer Jahreskapazität von 60.000 t/a. Hierbei handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 6.1 b) Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie), für die mit Bescheid vom 21.03.2005, Az. 402.4.1-44008/04/51, die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt wurde.

Die Sofidel Germany GmbH ist Inhaberin der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis des Landesverwaltungsamtes vom 30.01.2006 (Zeichen 405.5-62631-63-02-05), zuletzt geändert durch den 4. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 14.04.2021 (Zeichen 405.5.1-62631-90-01-21) für die Einleitung von Abwasser aus der Papierfabrik in die Elbe. Konkret werden Abwässer aus der Wasseraufbereitung (Grundwasser- und Kesselspeisewasseraufbereitung), aus der Dampferzeugung sowie aus der Papierherstellung nach gemeinsamer biologischer Behandlung in die Elbe eingeleitet.

Mit Schreiben vom 14.09.2022 stellte die Sofidel Germany GmbH den Antrag, den Überwachungswert für den Parameter Stickstoff gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff ($N_{\text{ges.}}$) von 10 mg/l auf 5 mg/l zu senken und diverse Änderungen/Anpassungen bei den auszuführenden Selbstüberwachungsmaßnahmen vorzunehmen.

Folgende eingereichte bzw. behördlich beigezogene Unterlagen liegen diesem Änderungsbescheid zugrunde:

- Antrag der Sofidel Germany GmbH vom 14.09.2022,
- Schreiben (E-Mail) der Sofidel Germany GmbH vom 29.11.2022 im Rahmen der Anhörung.

B.

Das Landesverwaltungsamt ist für die vorliegende Entscheidung die sachlich und örtlich zuständige Behörde. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 12 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i. V. m. § 1 Absatz 1 Nummer 1 b) bb) der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) für das Abwasser an der Einleitstelle. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

C.

Die Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis beruht auf §§ 8, 10, 13 WHG. Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis wird antragsgemäß entsprechend den Schreiben der Sofidel Germany GmbH vom 14.09.2022 geändert und den aktuell geltenden rechtlichen Regelungen angepasst.

Dabei wird von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen, da gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV) erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein Gewässer nicht zu erwarten sind.

Entsprechend der Änderungsmitteilung der Betriebsorganisation der Sofidel Germany GmbH vom 16.10.2020 erfolgt die Adressierung des Bescheides an den Hauptsitz in Schmalkalden und nachrichtlich an den Anlagenstandort in Arneburg.

Zu – Punkt I.1

Der Punkt I.4.3 der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird entsprechend dem Antrag der Sofidel Germany GmbH geändert. Die Änderung betrifft ausschließlich die Senkung des Überwachungswerts für den Parameter Stickstoff gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff ($N_{\text{ges.}}$) von 10 mg/l auf 5 mg/l.

Zu – Punkt I.2 und I.3

Unter II.3 und II.5.4 werden aufgrund der nun geltenden Selbstüberwachungsverordnung und unter Berücksichtigung des Antrags der Sofidel Germany GmbH Änderungen/Anpassungen erforderlich. Bei den Änderungen handelt es sich um begriffliche Angleichungen (bisher Eigenüberwachung/Eigenkontrolle; neu Selbstüberwachung), um Konkretisierungen und Abweichungen von Überwachungsmaßnahmen sowie um angepasste Regelungen zu den Mitteilungs- und Vorlagepflichten im Zusammenhang mit der Selbstüberwachung.

Die Konkretisierungen und Abweichungen von Selbstüberwachungsmaßnahmen erfolgen antragsgemäß und sind gemäß § 6 Absatz 1 SÜVO zulässig. Die Begründungen für die Konkretisierungen und Abweichungen sind nachvollziehbar.

Die Anpassungen werden erforderlich, da sich mit Außerkrafttreten der Eigenüberwachungsverordnung und Inkrafttreten der Selbstüberwachungsverordnung massive Änderungen beim Umfang der Mitteilungs- und Vorlagepflichten ergeben haben. Mit den nun getroffenen Regelungen soll sichergestellt werden, dass der bisher ausgeübte Umfang der Mitteilungs- und Vorlagepflichten beibehalten wird.

D.

Die Kostenentscheidung in Punkt II. dieses Bescheides beruht auf den §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

V. Fundstellenverzeichnis

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20 Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87)

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
- Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
- Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)
- Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)
- Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung - SÜVO) vom 5. August 2021 (GVBl. LSA S. 457)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schulze